

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 42 (1937-1938)
Heft: 18

Artikel: Die Frauen und die Abstimmung über das schweizerische Strafgesetz
Autor: Bund schweizerischer Frauenvereine
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-313584>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats

42. Jahrgang

Heft 18

20. Juni 1938

Schweizerland

In der Schweiz, da klingen Glocken
Durch der Alpenberge Land.
Tragen Feierklang ins Streiten,
Durch die unheilschweren Zeiten
In der Roheit Schreckenshand.

In der Schweiz, da singen Lieder
Von den Bergen talhinab.
Männer, die auf Felsen stehen,
Dass sie nach den Wettern sehen,
Tragen Horn und Hirtenstab.

In der Schweiz, da weht ein Rauschen
Über Wälder, Berg und Tal,
Von des Volkes Ehrerhalten,
Wenn die Schicksalsmächte walten,
Fron und Hoheit steh'n zur Wahl.

In der Schweiz, da wohnt der Frieden
Brüderlich zur Nachbarschaft,
Bei der Freiheit über Klüften,
Unter Weihen in den Lüften,
Bei der Stürme Gotteskraft.

Ein Gast.

Die Frauen und die Abstimmung über das schweizerische Strafgesetz

Seit mehr als 40 Jahren haben unsere Frauenverbände das Werden des schweizerischen Strafgesetzes miterlebt. Während der Jahre 1893 bis 1918 richteten sie, oft gemeinsam mit gemischten Verbänden und Männerverbänden, über 30 Petitionen an die massgebenden Behörden und vorbereitenden Kommissionen. Unser Interesse für die Abstimmung vom 3. Juli bedeutet daher nicht eine einmalige Anteilnahme an einer öffentlichen Tagesfrage, sondern es bildet den Schlussstein jahrzehntelanger Vorarbeit zum Wohle des heranwachsenden Geschlechts.

Aus dem grossen und bedeutenden Gesetzgebungswerk weisen wir nur auf einige Punkte hin, die für uns Frauen besonders wichtig sind:

1. Der Schutz der Kinder und Frauen im schweizerischen Strafgesetz entspricht weitgehend den Forderungen der Frauenverbände. In nahezu allen Petitionen unserer Frauenverbände kamen folgende Forderungen zur Geltung: Erhöhung des Schutzzalters für die Mädchen (es beträgt in den meisten kantonalen Strafgesetzen 14 oder 15 Jahre, im schweizerischen Gesetz 16 Jahre); unerbittlicher Kampf gegen alle Formen der Kuppelei und gegen den Frauenhandel; Kampf gegen die doppelte Moral in der gesetzlichen Behandlung der Prostitution; Kampf gegen die Ausbeutung der Prostitution durch Zimmervermieten zu übersetzten Preisen, insbesondere wegen der damit verbundenen sittlichen und hygienischen Gefahren für die Kinder und die übrigen Mitbewohner in grossen Miethäusern.

Der allgemeine Grundsatz, der alle Frauenpetitionen durchzieht, ist, dass die Ehre der Frau im schweizerischen Strafgesetz höher gewertet sein soll als Geld und Gut. Dieser Grundsatz ist weitgehend erfüllt.

2. Die Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher ist auf erzieherische Grundsätze gestützt und ist geeignet, sie wieder zu nützlichen Gliedern unserer Volksgemeinschaft zu machen. Die Einstellung des schweizerischen Strafgesetzes gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern – wie auch weitgehend gegenüber erwachsenen Verbrechern – geht von dem Grundsatze aus, dass jede Strafe die Besserung des Täters als oberstes Ziel haben soll, und seine Wiedereinführung in das normale Leben vorbereiten muss. Das Gesetz kennt kranke Kinder, die gepflegt, verwahrloste Kinder, die erzogen, böswillige Kinder, die gestraft werden müssen. In diesem Sinne sind alle Versorgungs- und Strafmaßnahmen nach dem Alter des Rechtsbrechers und der Schwere seiner Tat abgestuft und dem Einzelfall angepasst: von der Schulstrafe und dem Verweis, zur geeigneten Anstaltsversorgung, bis zur Gefängnisstrafe, die aber von den erwachsenen Gefangenen streng getrennt verbüsst werden muss.

Da die wenigsten unserer Kantone ein besonderes Jugendstrafgesetz und Jugendgericht haben, ist von der Einführung des schweizerischen Strafgesetzes ein grosser Fortschritt zu erhoffen: Die Eziehung aller jugendlichen Rechtsbrecher ist die sicherste Gewähr gegen die Schwerverbrecher der Zukunft.

Unsere Einstellung zum schweizerischen Strafgesetz. Den vielen wichtigen Verbesserungen, die das schweizerische Strafgesetz uns bringen wird, halten die Einwände der Gegner nicht stand:

Die Kantone behalten trotz schweizerischen Rechts ihr Selbstbestimmungsrecht in weitem Masse, indem der Strafprozess, die Gerichte, die Verwaltung der Gefängnisse kantonal bleiben, und die kantonalen Richter durch die Feststellung des Tatbestandes und die Bestimmung des Strafmaßes einen grossen Einfluss ausüben.

Selbst wenn einige wenige Kantone die Verfolgung des Verbrechens bereits durch moderne Strafgesetze gelöst haben, so müssen wir doch im Hinblick auf die vielen rückständigen kantonalen Strafgesetze den sicheren und raschen Fortschritt durch das bereits vollendete schweizerische Gesetz für unser Land befürworten.

Eine eigentliche Rechtssicherheit gegen das Verbrechen kann in unserm kleinen Lande nur gefördert werden, wenn alle Kantone das Verbrechen auf gleicher Grundlage verfolgen können, und wenn keine schwierigen Auslieferungsverfahren von Kanton zu Kanton oder vom Kanton zum Auslande mehr notwendig sind. Für den Verbrecher bestehen heute bei der Leichtigkeit und Schnelligkeit des Verkehrs keine kantonalen Grenzen mehr. Das Strafgesetz muss sich diesem Zustande anpassen.

So haben wir Frauen ein grosses Interesse an der Annahme des Gesetzes durch die stimmberechtigten Bürger, denn

Das schweizerische Strafgesetz schafft für unser Land wirksameren Schutz gegen das Verbrechen und grössere Gerechtigkeit in der Behandlung des Täters.

Das schweizerische Strafgesetz schafft für Kinder und Frauen besseren Schutz gegen Sittlichkeitsverbrechen.

Das schweizerische Strafgesetz erzieht die gefährdete Jugend in allen Kantonen und vermindert dadurch das Anwachsen des Verbrecheriums.

Das schweizerische Strafgesetz schont die kantonale Eigenart weitgehend.

Suchen wir daher nach Kräften mitzuwirken an der Vollendung des grossen Werkes, indem wir unsren Einfluss geltend machen, damit jeder stimmberechtigte Bürger aus unserm Familien- und Freundeskreise am 3. Juli seine Stimm-pflicht erfüllt, und dass er seine Stimme für den sittlichen Fortschritt unseres Landes abgibt.

Bund schweizerischer Frauenvereine.

Ferientage im Schweizerischen Lehrerinnenheim

Als Teilnehmerin eines Kongresses weilte ich eine Woche in Bern. Wo wohnen? Im eigenen Heim, draussen in Grün und Stille nach ernster Tagesarbeit, nicht im Hotel in der Stadt. Froh fuhr ich am ersten Abend hinaus durch die blühende Gartenstadt. Ein freundlicher Empfang und ich fühlte mich geborgen. Freudig bewegt sass ich am Abend in meinem Zimmer. Die hohen Türen zur Terrasse waren weit geöffnet, der Mond leuchtete über dem weiten, stillen Garten, die dunklen Silhouetten der hohen, alten Bäume gaben ihm ein eigenartiges Gepräge und eigenartig waren auch meine Gefühle, weilte ich doch zum erstenmal in meinem Leben im eigenen Haus und Garten.

Vergangene Tage stiegen in mir auf. Vor mehr als vier Jahrzehnten wirkte ich als begeisterte junge Lehrerin in einem Bergdorf des Zürcher Oberlandes. Die ungeteilte Schule beanspruchte meine ganze Kraft und stellte mich immer vor neue Aufgaben. Abends pflegte ich einen Gang zu tun über die stillen Höhen, manche pädagogische und methodische Frage fand Klärung beim Blick ins weite Land hinaus. Jene Abendstunden waren ein wertvoller und doch wieder karger Ersatz für menschlichen Verkehr, denn man stieg nur ins Tal, wenn ein Muss es verlangte.

Da kam von meiner Freundin in Zürich ein gebieterischer Ruf: « Nächsten Samstag findet hier eine Sitzung der neugegründeten Sektion Zürich des Schweizerischen Lehrerinnenvereins statt, wir wollen zusammen hingehen, Dir wird es gut tun, aus Deiner Bergeinsamkeit wieder einmal in die Stadt zu kommen. » Ich folgte jenem Ruf und scharf umrissen lebt noch meine erste Lehrerinnenversammlung in mir. Emilie Benz, die zielklare, unermüdliche Vorkämpferin der zürcherischen Lehrerinnen, die der Sektion während vieler Jahre Richtlinien und Ausmass gab, stellte ein Arbeitsprogramm auf, um Fragen des Anschauungsunterrichtes und Sprachunterrichtes auf der Elementarschulstufe, die beide damals nach Um- und Neugestaltung drängten, abzuklären. Probleme, um die ich mich in meiner Einsamkeit gemüht, sollten nun in gemeinsamer Arbeit der Kolleginnen gelöst werden. Noch höre ich, wie dann Fräulein Hollenweger in temperamentvollem Vortrag, der durch die Schönheit seiner Sprache meinem entwöhnten Ohr wohltat, Aufgaben und Ziel des Schweizerischen Lehrerinnenvereins klarlegte. Es war das erstemal in meinem jungen Leben, dass der Gedanke der Solidarität in mir sich formte und verankerte. Es tat sich mir ein Weg auf, auf dem in Verbundenheit vieler Lehrerinnen gekämpft werden konnte für volle Anerkennung und freie Bahn der Frauenarbeit, um gerechte Entlohnung nach dem Prinzip « Gleicher Lohn für gleiche Arbeit ». Den stärksten Eindruck aber machte mir die Botschaft, dass man ein Heim schaffen wolle als eine heimelige Feriengelegenheit und eine Heimstätte für alte Lehrerinnen und Erzieherinnen. « Wenn jede ihr Scherlein beiträgt, muss der Wurf gelingen », das war der Rede Sinn! Wieviel Neues trug ich aus meiner ersten Lehrerinnenversammlung in mein Bergdorf hinauf, und trotz der Kargheit meiner